

TEIL B – TEXT

DER SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 9 DER GEMEINDE HOLTHUSEN „AM DORFPLATZ“ GEMÄß § 13 BauGB

Änderungen der Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 werden nicht vorgenommen.

Die unveränderten Festsetzungen der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 gelten weiterhin. Die Änderungen/ Ergänzungen, die mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes vorgenommen werden, sind nachfolgend abgedruckt.

1. Bauliche Nutzung

SÄ 1)

- 1.7 Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete ist die Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl mit den unter § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO aufgeführten Grundflächen
- Nr. 1 Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
 - Nr. 2 Nebenanlagen im Sinne des § 14,
 - Nr. 3 baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, unzulässig (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO).

SÄ 1)

1.a) Größe der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete sind Baugrundstücke mit einer Mindestgröße von 800 m² zulässig.

SÄ 1)

1.b) Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete wird die höchstzulässige Zahl der Wohnungen je Einzelhaus auf 1 Wohnung begrenzt.